

RS Vwgh 1987/5/14 87/02/0043

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 14.05.1987

Index

24/01 Strafgesetzbuch

40/01 Verwaltungsverfahren

Norm

StGB §34 Z10;

VStG §19;

Rechtssatz

Bei den Milderungsgründen und Erschwerungsgründen geht es darum, eine schuldangemessene und tatangemessene Strafe zu verhängen. Die Einkommensverhältnisse, Vermögensverhältnisse und Familienverhältnisse haben dabei - abgesehen von Ausnahmefällen wie dem Milderungsgrund der drückenden Notlage (§ 34 Z 10 StGB) - außer Betracht zu bleiben. Es besteht daher kein Widerspruch zwischen den Aussagen, es läge kein Milderungsgrund, aber zu berücksichtigende Sorgepflichten vor.

Schlagworte

Erschwerende und mildernde Umstände Persönliche Verhältnisse des Beschuldigten

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1987:1987020043.X01

Im RIS seit

14.05.1987

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at